

BESCHLUSSVORLAGE
ZWEITSCHRIFT

ÖFFENTLICH

DN.: 2020/0186 vom 14.10.2020

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Betriebsausschuss der Stadtwerke	26.10.2020	vorberatend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Anpassung der Ergänzenden Bedingungen einschließlich Preisblatt zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) zum 01.01.2021

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss der Stadtwerke Ochtrup beschließt, die Anpassungen zum 01.01.2021 durchzuführen.

Sachdarstellung:

Auf Grund der aktuellen Rechtsprechung des BGH (Verfahren AZ: VIII ZR 95/18) sind die Preisblätter anzupassen. Im Zuge dieser Anpassung werden die Ergänzenden Bedingungen redaktionell aktualisiert.

Nach Überprüfung der ansetzbaren Kosten entsteht folgender Anpassungsbedarf:

IST-Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

	netto ³⁾	brutto
Mahnkosten, erste Mahnung	2,50 €*	2,50 €
Mahnkosten, jede weitere Mahnung	5,00 €*	5,00 €
Nachinkasso / Direktinkasso	32,80 €*	32,80 €
Erfolglose Einstellung oder Wiederherstellung der Versorgung	32,80 €*	32,80 €
Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	82,90 €*	82,90 €
Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	49,84 €	59,31 €
Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung	20,00 €	23,80 €
Einbau Vorkassenzähler	107,50 €	127,93 €
Ausbau Vorkassenzähler	55,60 €	66,16 €

3) Zu den Netto-Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %) hinzugerechnet. Die mit * gekennzeichneten Preisen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

NEU-Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

	netto ³⁾	brutto
Mahnkosten, erste Mahnung	1,60 €*	1,60 €
Mahnkosten, jede weitere Mahnung	3,00 €*	3,00 €
Nachinkasso / Direktinkasso	43,00 €*	43,00 €
Erfolglose Einstellung oder Wiederherstellung der Versorgung	35,11 €*	35,11 €
Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	108,32 €*	108,32 €
Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	52,51 €	62,49 €
Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung	20,00 €	23,80 €
Einbau Vorkassenzähler	134,26 €	159,77 €
Ausbau Vorkassenzähler	73,42 €	87,37 €

3) Zu den Netto-Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %) hinzugerechnet. Die mit * gekennzeichneten Preisen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

IST-Auszug „Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Ochtrup (SWO) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ (Punkt II. Absatz A. 3)

Der Anschlussnehmer erstattet den SWO die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses. Diese werden gemäß den im Preisblatt (Anlage) veröffentlichten Pauschalsätzen berechnet. Kann die Anwendung dieser Pauschalsätze nicht erfolgen, werden aufgrund einer individuellen Kalkulation die „Anschlusskosten ermittelt. Der Netzanschluss bedeutet die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

NEU-Auszug „Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Ochtrup (SWO) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ (Punkt II. Absatz A. 3)

Der Anschlussnehmer erstattet den SWO die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses. Diese werden gemäß den im Preisblatt (Anlage) veröffentlichten Pauschalsätzen berechnet.

Diese Pauschalsätze gelten für reine Wohngebäude bis 3 Wohneinheiten (WE) innerhalb der Kernstadtgrenze. Für alle anderen Wohn- und Gewerbeobjekte innerhalb der Kernstadtgrenze sowie für alle Wohn- und Geschäftsobjekte außerhalb der Kernstadtgrenze erstattet der Anschlussnehmer den SWO die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.

Der Netzanschluss bedeutet die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

NEU-Auszug „Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Ochtrup (SWO) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ (Punkt II. Absatz B. 4)

Zur Förderung der E-Mobilität ist im privaten Wohnungsbau pro Netzanschluss bis 3 WE eine Ladesäule bis 22 kW BKZ frei, soweit sich der Hauseigentümer zum zeitlich eingeschränkten Betrieb der Ladesäule bei Lastspitzen der SWO bereit erklärt. Ansonsten sind nur 11 kW BKZ-Leistungsfreigabe ohne Berechnung.

Für Gewerbekunden sowie Mehrfamilienhäuser (> 3 WE) sind zur Förderung der E-Mobilität 22 kW BKZ frei. Darüber hinaus gehende Leistungsanforderungen werden auch hier bei der BKZ-Berechnung in Ansatz gebracht.

Die vorgenannten Änderungen werden im Internet auf der Homepage der Stadtwerke Ochtrup veröffentlicht.

gez. Ohlemüller
Betriebsleiter

Anlagen